

Dezernat III
Stadtrat Klaus Feuchtinger

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneter
Rainer Keil
Heinrich-Fulda-Weg 13
64289 Darmstadt

Stadtrat
Klaus Feuchtinger

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer 324
Telefon: 06151 13-2311 u. 13-2312
Telefax: 06151 13-3454
E-mail: klaus.feuchtinger@darmstadt.de

Datum:
29. Nov. 2006

Ihre Kleine Anfrage vom 15. Oktober 2006

Sehr geehrter Herr Keil,

auf Ihre kleine Anfrage vom 15. Oktober 2006 betreffend das AKW Biblis antworte ich wie folgt:

Frage 1:

Welche Position hat der Magistrat zu dieser Problematik?

Antwort:

Der Fokus städtischer Energiepolitik liegt in der Ausrichtung auf Energieeffizienz, regenerative Energien und nachhaltige Energienutzung. Dies wurde im Agenda 21-Dokument 2000 und im Klimaschutzkonzept von 2003 so beschlossen. Dem Magistrat ist von einem beabsichtigten Weiterbetrieb des AKW Biblis offiziell nichts bekannt.

Frage 2:

Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Magistrat die Interessen der Darmstädter Bürgerinnen und Bürger Geltung zu verschaffen? Welche konkreten Initiativen wurden seitens des Magistrates ergriffen oder sind geplant?

Antwort:

Zuständig für die Entscheidungen über das AKW Biblis ist das Hessische Umweltministerium, das auch für die Sicherheit des AKWs im Rahmen der Aufsicht verantwortlich ist. Die Umgebungsüberwachung des Kernkraftwerkes Biblis geschieht durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG). Die HLUG überwacht auch die radioaktiven Emissionen durch ein Kernkraftwerksfernüberwachungssystem. Ein wirksames Handlungsinstrument steht dem Magistrat nicht zur Verfügung. Ein solches Instrument wäre die Klagebefugnis zum Schutz der Einwohner.

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Internet-Adressen:
<http://www.darmstadt.de>
<http://www.dafacto.de>

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat diese Befugnis mit Entscheidung vom 18.08.1980 (AZ: III/2H95/80) verneint.

Frage 3:

Besteht die Möglichkeit des Einspruchs gegen den beabsichtigten Weiterbetrieb seitens der Stadt? Besteht die Möglichkeit eines juristischen Vorgehens zum Schutz der Darmstädter Bürgerinnen und Bürger gegen die Pläne des Atombetreibers RWE und/oder der Landesregierung?

Antwort:

Siehe Frage 2

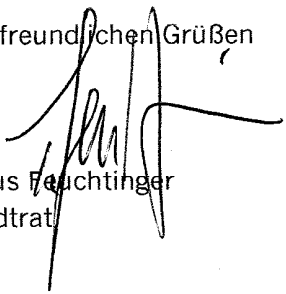
Frage 4:

Katastrophenschutzbehörden sind nach § 2 (Abs. 2) des Hessischen Katastrophenschutzgesetzes (HKatSG) auch die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte. Gibt es zwischen den beteiligten Katastrophenschutzbehörden in der Frage des Weiterbetriebes des AKW Biblis einen Informationsaustausch bzw. Konsequenzen den Katastrophenschutz betreffend?

Antwort:

Zwischen den Katastrophenschutzbehörden der um Biblis liegenden Landkreise und kreisfreien Städte findet grundsätzlich ein Informationsaustausch unter Federführung des Landkreises Bergstraße bzw. des Hessischen Innenministeriums statt. Dieser erfolgt unabhängig von der Frage eines eventuellen Weiterbetriebes des AKW Biblis.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Feuchtinger
Stadtrat